

**POLITISCHE GEMEINDE FELBEN-WELLHAUSEN**

**REGLEMENT ÜBER DAS**

**WASSERWERK**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Anlagen des Wasserwerks
3. Lieferbedingungen
4. An- und Abmeldung
5. Verteilanlagen
6. Hausinstallationen und Kontrolle
7. Messeinrichtungen
8. Verrechnung des Wasserverbrauchs / Tarife
9. Einstellung des Wasserverbrauchs
10. Rechtsschutz
11. Schlussbestimmungen
12. Begriffserläuterungen

## **GRUNDLAGEN**

- Baugesetz des Kantons Thurgau (1979)
- Organisationsreglement der PG Felben-Wellhausen
- Baureglement der PG Felben-Wellhausen
- Reglement über Gebühren und Beiträge der PG Felben-Wellhausen

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1 Verwaltung des Werkes**

Die Politische Gemeinde Felben-Wellhausen betreibt ein gemeindeeigenes Verteilnetz für Wasser.

Diese Aufgabe wird dem Wasserwerk Felben-Wellhausen, im folgenden Wasserwerk genannt und deren Kommission übertragen.

Die Werkkommission ist verantwortlich für das Wasser- und Elektrizitätswerk, besteht aus vier Mitgliedern und einem Gemeinderat als deren Präsidenten.

### **1.2. Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Sachgeschäfte des Wasserwerkes, soweit sie nicht im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung oder der Werkkommission liegen.

Er entscheidet über Beschwerden gegen die Verwaltung und über Streitigkeiten bei der Auslegung dieses Reglementes.

### **1.3. Aufgaben der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle, die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigenden Finanzvorlagen des Wasserwerkes.

### **1.4. Rechnung des Wasserwerkes**

Das Wasserwerk muss selbsttragend geführt werden. Es wird darüber besondere Rechnung geführt. Sie ist jährlich abzuschliessen und nach Prüfung durch die Revisoren und den Gemeinderat der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **1.5 Wasserversorgungs-Zweckverbände**

Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt zu einem Wasserversorgungs-Zweckverband. Der Gemeinderat schliesst die nötigen Verträge ab.

### **1.6 Grundlage des Rechtsverhältnisses**

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserwerk und seinen Bezüglern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Bezüglern wird dieses Reglement und die jeweils gültigen Tarife auf Wunsch ausgehändigt.

## 1.7 Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) sowie die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze allgemein verbindlich.

Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

## 2. ANLAGEN DES WERKES

### 2.1 Quellfassungen, Reservoirs

Für die Gewinnung von Quellwasser baut und unterhält das Wasserwerk Brunnenstuben, von denen das Wasser in Reservoirs geleitet wird.

Die Kosten für diese Anlagen zur Wassergewinnung gehen grundsätzlich zu Lasten des Wasserwerkes.

### 2.2 Unterhalt

Das Wasserwerk unterhält die bestehenden Verteilanlagen für das Wasser sowie den Klappenschacht für den Wasserbezug von den städtischen Werkbetrieben Frauenfeld, gemäss Vertrag vom 22.12.1954 und Zusatzvereinbarung vom 28.10.1964.

### 2.3 Neue Verteilanlagen

Neue Verteilanlagen werden nur in Bauzonen erstellt. Die Kosten für derartige Erschliessungen werden nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen von den Grundstückseigentümern erhoben (Art. 49 -74 Kantonales Baugesetz).

An die Erschliessung gewerblicher Betriebe und neuer bewilligter landwirtschaftlicher Siedlungen kann der Gemeinderat einen angemessenen Beitrag beschliessen.

### 2.4 Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Wasserbezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer verpflichtet, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.

Entschädigungen für entstandene Schäden infolge der Erweiterung der Verteilanlagen werden nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Wasserwerk in der Regel keine Entschädigung aus.

### **3. LIEFERBEDINGUNGEN**

#### **3.1 Beschaffenheit der Lieferung Umfang und Regelmässigkeit der Wasserversorgung**

Das Wasserwerk verpflichtet sich zur Lieferung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

Das Wasserwerk verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, sofern es nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird.

Das Werk übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur sowie konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung.

Es ist Sache der Bezüger, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder ungenügenden Druckes vorzukehren.

#### **3.2 Besondere Bezugsverhältnisse**

In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferung an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Wasserwerk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeine Tarifen abweichen.

#### **3.3 Unterbrechungen und Einschränkungen**

Das Wasserwerk kann die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse (Sabotage usw.);
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Wasserwerk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

#### **3.4 Vorkehrungen bei Unterbrüchen**

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Wasserlieferung entstehen können.

Bei Unterbruch in der Wasserzufuhr sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

### **3.5 Schadenersatz**

Das Wasserwerk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüglern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Wasserversorgung von mehr als drei Wochen Dauer, werden Pauschalpreise angemessen reduziert. Die Grundpreise bleiben auf jeden Fall unverändert.

Das Wasserwerk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

### **3.6 Verweigerung der Wasserabgabe**

Das Wasserwerk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate

- den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW), den Leitsätzen für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurenverbandes (SSIV) oder den Werkvorschriften widersprechen.
- im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Abonnenten oder die Anlagen des Wasserwerkes störend beeinflussen.

Ausserdem kann das Wasserwerk die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

### **3.7 Wasserabgabe ausserhalb Gemeindegebiet**

Das Wasserwerk Felben-Wellhausen kann Wasser an Verbraucher ausserhalb des Gemeindegebietes abgeben. Die Abgabebedingungen sind in einem Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen und der zu beliefernden Gemeinde festzulegen.

Die eigene Versorgung muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

### **3.8 Abgabe von Kühlwasser**

Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht. Es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stande der Kühltechnik entspricht.

### 3.9 **Spitzenbezüger**

Betriebe mit besonders hohen Verbrauchsspitzen haben diese separat zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung derselben zu treffen, wie z.B. den Bau von Ausgleichsbehältern.

### 3.10 **Automatische Feuerlöscheinrichtungen**

Die Mehrkosten des Werkes für die Bereitstellung von zusätzlicher Leistung, die den Feuerwehr-Normallöschwasserbedarf übersteigt, sind durch den Verursacher zu tragen. Baukostenübernahme bzw. Baukostenbeiträge und Anschlussgebühren bestimmt das Werk.

### 3.11 **Abgabe an Drittpersonen**

Ohne Bewilligung des Werkes darf Wasser nicht an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter oder Untermieter.

## 4. **AN- UND ABMELDUNG**

### 4.1 **Anmeldung von Anschlüssen**

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Wasserwerk zu richten.

### 4.2 **Abonnenten**

Als Abonnent wird in der Regel nur der Eigentümer einer Liegenschaft angenommen, nicht aber der Mieter oder Pächter. Wird ausnahmsweise ein Pächter als Abonnent anerkannt, so haftet trotzdem der Eigentümer.

Für die Aufteilung der nach Tarifen erhobenen Abgaben an die Mieter ist der Eigentümer zuständig. Es ist untersagt, das Wasser zu mehr als den Tarifansätzen weiter zu berechnen.

### 4.3 **Eigentums- und Wohnungswechsel**

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Abonnenten unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Die Grundgebühr ist auch für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen zu entrichten.

Für jeden Wasserverbrauch ist der Hauseigentümer gegenüber dem Wasserwerk haftbar.

#### **4.4 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.

Der Abonnent haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauchs bis zum Ablesetag sowie der Grundgebühr bis zum Ende des Ablesequartals.

Die Kündigung entbindet nicht von der Bezahlung des für den Brandschutz bestimmten Tarifanteils.

Nach dieser Frist werden die Zähler demontiert und die Anschlussleitung durch das Werk an der Verteilleitung abgetrennt. Die Kosten werden dem Bezüger bzw. dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.

#### **4.5 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen**

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsanlagen wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Grundgebühren anerkannt.

### **5. VERTEILANLAGEN**

#### **5.1 Begriff**

Die Verteilanlagen des Werkes umfassen

- Hauptleitungen, als öffentliche Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Versorgungsleitungen, in der Regel aber keine Anschlussleitungen, abzweigen;
- Versorgungsleitungen, als öffentliche Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Anschlussleitungen abgehen;
- Anschlussleitungen, als Wasserleitungen von den Versorgungsleitungen bis zu den Zählern;
- Hydrantenanlagen.

#### **5.2 Ausführung der Anschlussleitung**

Die Erstellung der Hauszuleitung inklusive Anschluss-T und Anschluss-Schieber erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer bis und mit Messuhr. Diese Kosten, jedoch ohne Erdarbeiten übernimmt das Werk. Die Kosten für die Erdarbeiten ausserhalb des öffentlichen Grundes gehen zu Lasten des Liegenschaftensbesitzers.

Werden Anschlussleitungen bestehender Liegenschaften freigelegt, ist das Wasserwerk berechtigt, Hausschieber anteilmässig zu Lasten des Liegenschaftenei-



gentümers einzubauen.

Das Wasserwerk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahnes und der Messuhren. Der Bauherr hat bei der Leitungsführung im Hinblick auf spätere Erweiterungsbauten ein Mitspracherecht.

### **5.3 Ersatz oder Verstärkung bestehender Versorgungsanlagen**

Werden im Zuge von Unterhaltsarbeiten an den Versorgungsleitungen gleichzeitig Anschlussleitungen freigelegt, die sich nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist das Wasserwerk berechtigt, die Erneuerung dieser Leitungen im gleichen Arbeitsgang vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Kosten der Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze gehen zu Lasten des Abonnenten.

### **5.4 Zahl der Anschlüsse**

Das Wasserwerk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers, der auch die Unterhaltspflicht übernimmt.

### **5.5 Gemeinsame Anschlussleitung**

Das Wasserwerk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

### **5.6 Netzkostenbeiträge**

Das Wasserwerk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Kostenbeiträge gemäss besonderem Reglement über Gebühren und Beiträge, welches von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Bei der Bemessung der Anschlussbeiträge ist der Umfang des Anschlusses und die Wirtschaftlichkeit für das Wasserwerk zu berücksichtigen.

### **5.7 Projektunterlagen Gesamtüberbauung**

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Wasserwerk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Wasserwerk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Baureglementes der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen.

## 5.8 **Baubeginn**

Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt.

Die Anschlussleitung ist durch Beauftragte des Wasserwerkes zu Lasten des Bestellers einmessen zu lassen.

## 5.9 **Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen**

Die Anschlussleitungen gehen bis und mit Hauptanschlusshahnen in das Eigentum des Wasserwerkes über.

## 5.10 **Durchleitungsrecht**

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Wasserwerk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentliche Nachteile mit sich bringen.

## 5.11 **Unterhalt der Anschlussleitungen**

Das Werk übernimmt die Reparatur- und Unterhaltskosten für die Anschlussleitungen.

Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten sämtliche Maurer- und Spitzarbeiten, sämtliche Erdarbeiten sowie Instandstellungskosten (z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchbrüche, Bepflanzungen etc.) in den Privatgrundstücken.

## 5.12 **Unterhalt Privatleitung**

Der Unterhalt privater Verbindungsleitungen geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

## 5.13 **Änderung von Anschlussleitungen**

Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

## 5.14 **Überbauen von Leitungen**

Kommen Bauten irgendwelcher Art auf eine Anschlussleitung zu liegen, die der eigenen Versorgung dient, hat der betreffende Grundstückseigentümer die Kosten für deren Schutz oder Umlegung zu tragen. Dient die Anschlussleitung der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die Kosten für Schutz und Umlegung.

### **5.15 Aufhebung von Anschlüssen**

Bei Aufgabe der Wasserbezugsverhältnisse hat das Wasserwerk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

### **5.16 Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg völlig zu Lasten des Bestellers.

### **5.17 Einrichtungen für den Brandschutz**

Die Erstellung von Brandschutzanlagen ist Sache des Abonnenten.

### **5.18 Hydranten**

Hydranten werden von der Politischen Gemeinde erstellt und unterhalten. Ohne spezielle Bewilligung des Wasserwerks darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Das Werk berücksichtigt nach Möglichkeit Standortwünsche der Grundeigentümer.

Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

### **5.19 Plombierte Feuerhähnen**

Für plombierte Feuerhähnen wird keine Gebühr erhoben, wenn die Plombe unversehrt ist oder wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem Wasserwerk sofort Mitteilung zu machen.

Wird bei einer Kontrolle eine vorsätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Abonnenten ein mutmasslicher Wasserverbrauch aufgerechnet.

### **5.20 Erdarbeiten**

Bei Erdarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Wasserwerk über die Lage von technischen Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabungsarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem Wasserwerk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Wasserleitung kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Bei eventuellen Beschädigungen öffentlicher im Leitungsplan eingetragener privater Leitungen trägt der Unternehmer die Instandstellungskosten.

### 5.21 Schadenmeldung

Jeder Bezüger ist verpflichtet, am Leitungsnetz wahrgenommene Schäden unverzüglich dem Werk zu melden.

### 5.22 Beschädigungen

Für fahrlässige oder böswillige Beschädigung von Anschlussteilen auf privatem Grund haftet der Liegenschaft- oder Grundeigentümer.

### 5.23 Hinweistafeln und Kennzeichen

Jeder Bezüger hat dem Werk unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen. Das Werk hat für kostenloses und einwandfreies Entfernen unnötig gewordener Hinweistafeln zu sorgen.

## 6. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

### 6.1 Begriff, Eigentum, Kostentragung

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler, oder wo ein solcher fehlt, nach dem Hauptabsperrorgan, werden als Hausinstallationen bezeichnet. Sie sind Eigentum des Liegenschaft- und Grundstückeigentümers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Liegenschaft- und Grundeigentümers.

### 6.2 Installationsvorschriften

Die Installationen müssen den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und den Werkvorschriften entsprechen. Einrichtungen für den Brandschutz sind nach den eidgenössischen Richtlinien und den kantonalen Gesetzen sowie den Richtlinien des SVGW auszuführen.

### 6.3 Instandhaltung der Hausinstallationen

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

### 6.4 Hausinstallationskontrolle

Die Beauftragten des Wasserwerks sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren.

Die Bezüger, bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

## 6.5 Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Hausinstallationskontrolleuren sowie den beauftragten Organen des Wasserwerks ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

## 6.6 Änderung des Versorgungsdruckes

Wird der Versorgungsdruck geändert, so übernimmt das Werk die Anpassung auf seine Kosten.

## 6.7 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

# 7. MESSEINRICHTUNGEN

## 7.1 Zähler

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Wasserwerk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 7.8 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben des Wasserwerks erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Wasserwerk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer, bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten der Montage der Zähler trägt der Hauseigentümer, bzw. Abonnent.

## 7.2 Grundgebühr

Das Werk berechnet als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler sowie zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten eine jährliche Grundgebühr, gemäss separatem Tarif für die Wasserabgabe.

## 7.3 Beschädigung

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

#### **7.4 Plombierung**

Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neu-eichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

#### **7.5 Prüfung auf besonderes Verlangen**

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die sich im Unrecht befindet.

#### **7.6 Unregelmässigkeiten und Toleranzen**

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzen von +/- 5% nicht überschreiten, gelten als richtiggehend und berechtigen nicht zur Korrektur der Wasserrechnung.

#### **7.7 Anzeigepflicht**

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden.

#### **7.8 Unterzähler**

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Wasserwerk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Der Unterhalt der Zähler geht zu Lasten des Bestellers.

Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den, dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.

### **8. VERRECHNUNG DES WASSERVERBRAUCHS / TARIFE**

#### **8.1 Feststellung des Wasserverbrauchs**

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

Zu angemessener Zeit ist ihnen vom Bezüger Zugang zu den Zählern zu gestatten.

#### **8.2 Verrechnung, Fehlanzeige**

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate zu berichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

### 8.3 **Rechnungsdifferenzen**

Wegen Beanstandung von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Abzüge an der Wasserrechnung, sowie Verrechnung von Forderungen gegenüber dem Wasserwerk sind unzulässig.

### 8.4 **Wasserverluste**

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate und andere Umstände auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

### 8.5 **Tarife**

Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 3.5 und spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Betreffend Wasserpreis und Grundgebühren wird auf den Tarif für die Wasserabgabe verwiesen.

### 8.6 **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen vom Wasserwerk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Wasserwerk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für Wasserbezüger zu verlangen.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto nach Zustellung zu bezahlen.

## **9. EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG**

### **9.1 Gründe**

Das Wasserwerk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- den Beauftragten des Wasserwerkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Begleichung fälliger Wasserrechnungen oder Anschlussstaxen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- Plomben an Zählern entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### **9.2 Abtrennen gefährlicher Anlageteile**

Mangelhafte Leitungen, Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch das Wasserwerk ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

### **9.3 Unrechtmässiger Wasserbezug**

Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

## **10. RECHTSSCHUTZ**

### **10.1 Rechtsmittel**

Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Tarife nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden, kann gegen entscheide des Werks innert 14 Tagen nach der Zustellung einer Verfügung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.



## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **11.1 Gültigkeit**

Dieses von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen vom 29. März 1983 genehmigte Reglement tritt auf den 1. Juni 1983 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Wasserkorporation Felben-Wellhausen mit Nachträgen und Abänderungen.

### **11.2 Reglementsänderung**

Die Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen ist berechtigt, das vorstehende Reglement abzuändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen sind den Bezü-  
gern mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt zu geben.

Von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen beschlossen am 29. März 1983.

Der Gemeindeamman

sig. W. Meier

Der Gemeindeschreiber

sig. B. Baumgartner